



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
afu@bd.so.ch
afu.so.ch

Wasserentnahmen aus Bächen und Flüssen

01.07.2026

Ausgangslage:

Wasser in Bächen und Flüssen ist begrenzt vorhanden. In heissen und trockenen Sommern wird das Wasser noch knapper. Dabei ist das Wasser Lebensgrundlage für viele Lebewesen im und am Wasser. Fehlt es, oder wird es zu warm, sterben viele dieser Tiere. Um das zu vermeiden werden Wasserentnahmen aus Bächen und Flüssen im Kanton Solothurn vom Amt für Umwelt geregelt. Im Folgenden wird aufgezeigt was zulässig ist und was nicht.

Keine Bewilligung zur Wasserentnahme wird benötigt:

Bei händischer Entnahme mittels Giesskanne oder Eimer (sogenannter «Gemeingebrauch»).

Eine **kantonale Wasserentnahmebewilligung** wird benötigt: für die **Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen**.

Die erteilten Wasserentnahmebewilligungen ermächtigen allerdings nicht zu uneingeschränkter Nutzung. Ein minimaler Abfluss (sogenanntes Restwasser) muss im Gewässer belassen werden, damit das Überleben der auf Wasser angewiesenen Lebewesen gesichert ist. Die Restwasserbestimmungen sind in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung geregelt und jederzeit einzuhalten. In trockenen Zeiten mit tiefen Abflüssen in den Oberflächengewässern wird deshalb die Entnahme eingeschränkt.

Nicht erlaubt sind Wasserentnahmen: **für den Privatgebrauch mittels Pumpe.**

Zum Beispiel für das Wässern des Gartens, Füllen des Pools, Waschen des Autos usw.. Bereits installierte Pumpen zur Bewässerung des Gartens usw. sind zurückzubauen. Bei Nichteinhalten der Bestimmungen können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amtes für Umwelt (AfU) unter:

<https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasserbau/nutzung-oberflaechengewasser/wasserentnahme-aus-oeffentlichen-gewaessern/>.



Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wasserbau im Amt für Umwelt.

Rechtsgrundlagen:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)